



KOMMUNALINFO No. 20

Bundesverwaltungsgericht erklärt Ausschusswahlen für ungültig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat am 09.12.2009 die vorangegangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Kassel und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben und die Wahlen zu den vier Ausschüssen einer nordhessischen Stadtverordnetenversammlung für ungültig erklärt. Damit sind auch die Urteile der Verwaltungsgerichte Darmstadt, Frankfurt und Gießen sowie des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in den Parallelverfahren nur noch Makulatur.

Der Revisionsentscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nach der Kommunalwahl 2006 hatten sich drei der fünf in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen vertraglich zu einer Koalition zusammengeschlossen. Inhalt des Koalitionsvertrages war unter anderem, dass die Koalition in den vier jeweils aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschüssen jeweils drei Sitze erhalten sollte. Zu diesem Zweck sollten gemeinsame Wahlvorschläge eingereicht werden, um von der Vorabzuteilung eines Sitzes entsprechend § 22 Abs. 4 KWG zu profitieren. Daraufhin erhielt die größte der Koalitionsfraktionen in jedem Ausschuss zwei Sitze, die aus drei Mitgliedern bestehende weitere Koalitionsfraktion in drei Ausschüssen jeweils einen Sitz und die dritte aus nur zwei Mitgliedern bestehende Koalitionsfraktion in einem Ausschuss einen Sitz. Die Fraktion des Klägers, die ebenfalls mit drei Mitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung repräsentiert war und die bei der Kommunalwahl sogar mehr Stimmen erhalten hatte als die dreiköpfige Koalitionsfraktion war bei der Sitzverteilung leer ausgegangen. Sie war damit sogar schlechter gestellt als die kleinste der Koalitionsfraktionen, die mit nur zwei Sitzen in der Stadtverordnetenversammlung immerhin einen Ausschusssitz erhielt. Ein Antrag der Fraktion des Klägers, die Zahl der Ausschusssitze auf sieben zu erhöhen war mehrheitlich abgelehnt worden, obwohl auf diesem Wege seine Fraktion mit jeweils einem ordentlichen Mitglied an der Ausschussarbeit hätte beteiligt werden können.

Es konnte nicht überraschen, dass das Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung insbesondere den Vorrang des über Art. 28 GG selbstverständlich auch für die kommunale Ebene gültigen Demokratieprinzips unseres Grundgesetzes vor dem hessischen Landesrecht herausgestellt hat. § 55 Abs. 3 HGO, nach welchem aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werde, müsse und könne so ausgelegt werden, dass er sich mit den für das Wahlverfahren gültigen verfassungsrechtlichen Prinzipien im Einklang befinde. Ob das Bundesverwaltungsgericht aus dieser Prämisse bereits die generelle Unzulässigkeit gemeinsamer Wahlvorschläge ableitet, wird die schriftliche Urteilsbegründung zeigen müssen.

Weiterer Schwerpunkt der mündlichen Verhandlung war das bereits in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 herausgestellte Prinzip, wonach das Plenum (hier: die Stadtverordnetenversammlung) bei einer Kollision zwischen den in der Verfassung verankerten Grundsätzen des Mehrheitsprinzips und des Spiegelbildlichkeitsprinzips nach einem schonenden Ausgleich zwischen beiden suchen muss. Dieser Ausgleich muss möglichst sowohl dem Mehrheitsprinzip als auch dem Spiegelbildlichkeitsprinzip zum Durchbruch verhelfen.



In dem gestern entschiedenen Fall hätte ein schonender Ausgleich sehr leicht gefunden werden können: Er lag gewissermaßen auf der Hand, nachdem die Fraktion des Klägers die Vergrößerung der Ausschuss auf sieben Mitglieder bereits beantragt hatte. Auf grund des Stärkeverhältnisses der Fraktionen in der konkreten Stadtverordnetenversammlung hätte die Koalition in einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss sogar die Mehrheit dann erhalten, wenn man auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verzichtet hätte und jede Koalitionsfraktion einen eigenen Wahlvorschlag eingereicht hätte. Diese Ausschussvergrößerung hätte der Fraktion des Klägers zu dem ordentlichen Ausschusssitz verholfen, auf den sie nach ihrer zahlenmäßigen Stärke einen Rechtsanspruch hatte. Lediglich die kleinste der Koalitionsfraktionen wäre bei der Ausschussbesetzung leer ausgegangen. Diesen Nachteil hätte sie jedoch nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts hinnehmen müssen, weil in verkleinerten Gremien auch bei Anwendung des Spiegelbildlichkeitsprinzips nicht jede im Plenum vertretene kleine Fraktion repräsentiert sein kann. Immerhin hätte jedoch die kleinste Fraktion die Möglichkeit gehabt, gemäß § 62 Absatz 4 HGO in sämtliche Ausschüsse jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Die schriftlichen Urteilsgründe bleiben abzuwarten, um die Konsequenzen absehen zu können, die sich aus dieser Entscheidung für künftige wie eventuell auch für bereits vollzogene Wahlen zu den Ausschüssen hessischer Gemeindevertretungen und etwa für eine künftige HGO-Novellierung ergeben. Eines ist allerdings bereits jetzt schon klar, nämlich dass das gestrige Urteil in die Geschichte der HGO eingehen wird: Bei den Ausschusswahlen wird die kommunale Praxis von seit Jahrzehnten geübten Gewohnheiten Abschied nehmen müssen. Dies gilt möglicherweise auch mit Blick auf die Wahlen der ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevorstände und Magistrate. Es ist damit zu rechnen, dass das Bundesverwaltungsgericht zu dieser speziellen Problematik im ersten Halbjahr 2010 entscheiden wird.

Sobald mir die schriftlichen Gründe des gestrigen Urteils vorliegen, werde ich Sie weiter informieren und mich bemühen, ihnen einen ersten Überblick über die Konsequenzen für die kommunale Praxis zu geben.

Liederbach a. Ts., 10. Dezember 2009

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Friedhelm FOERSTEMANN, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht